

# In welcher Form muss die Einwilligung des Mitarbeiters zu „Opt-out“ eingeholt und dokumentiert werden?

---

- § 7 Abs. 7 ArbZG schreibt vor, dass die Arbeitszeit (auf Grund einer Regelung nach § 7 Abs. 2a ArbZG) nur dann verlängert werden darf, wenn der Arbeitnehmer **schriftlich** eingewilligt hat.
- Die digitale Form ist insoweit nicht vorgesehen, sodass beispielsweise eine online erteilte Einwilligung nicht wirksam wäre.
- Eine Erleichterung der Schriftform-Regelungen im Zuge des Bürokratieentlastungsgesetzes kommt hierfür nicht in Betracht. § 7 Abs. 7 ArbZG fällt nicht darunter, es bleibt beim Formerfordernis „schriftlich“.
- Darüber hinaus ist gemäß § 126 BGB stets eine **Original-Unterschrift** erforderlich, wenn das Gesetz die Schriftform vorsieht.
- Beispielsweise wäre damit ein Scan der unterschriebenen Einwilligung zu „Opt-Out“ nicht ausreichend.
- Im Zweifelsfall muss der Aufsichtsbehörde stets die originale Einwilligung vorgelegt werden können.